

---

Mehl, P.; Hagedorn, K.: Agrarsoziale Sicherung in den neuen Bundesländern.  
In: von Alvensleben, R.; Langbehn, C.; Schinke, E.: Strukturanpassungen der Land- und  
Ernährungswirtschaft in Mittel- und Osteuropa. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 29, Münster-Hiltrup:  
Landwirtschaftsverlag (1993), S.311-320.

---



# AGRARSOZIALE SICHERUNG IN DEN NEUEN BUNDESLÄNDERN

von

Peter MEHL\* und Konrad HAGEDORN\*

## 1 Einleitung

Im Unterschied zum agrarsozialen Sicherungssystem der Bundesrepublik waren die landwirtschaftlichen Erwerbstätigen in der DDR wie andere Erwerbstätige in der als Einheitsversicherung konzipierten staatlichen Sozialversicherung versichert, so daß keine den westdeutschen Gegebenheiten vergleichbaren organisatorischen, sozial- oder agrarpolitischen Sonderbedingungen vorlagen. Vielmehr waren die verschiedenen Sicherungsbereiche (Kranken-, Unfall-, Renten- und Mutterschaftsversicherung) in einem Einheitssystem ohne getrennte Rechnungslegung miteinander verbunden. Dem politischen Auftrag des Einigungsvertrags, das soziale Sicherungssystem der Bundesrepublik auf die Fünf Neuen Länder<sup>1</sup> (FNL) auszudehnen, stellen sich folglich im Bereich der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) zwei zentrale Schwierigkeiten entgegen: Zum einen treffen deren Institutionen, die auf eine bäuerliche Agrarverfassung zugeschnitten und mit einer entsprechenden Agrarpolitik verwoben sind, auf die in den FNL bislang bestehenden, grundlegend anderen organisatorischen Formen der sozialen Sicherung. Zum anderen ist die LSV auf eine im Entstehen begriffene, "gänzlich andere Agrarstruktur als in den Alten Bundesländern" (SCHOLZ, 1992, S. 172) zu übertragen.

## 2 Bisher erfolgte Übertragungsschritte

Die Übertragung des agrarsozialen Sicherungssystems der Bundesrepublik auf die FNL begann mit dem Staatsvertrag, mit dem das Sozialversicherungssystem der DDR in den Grundprinzipien dem System der Bundesrepublik angenähert wurde. Der bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten des Staatsvertrags verabschiedete Einigungsvertrag enthielt bereits eine Konkretisierung der im Staatsvertrag nur allgemein verfügten Einführung des gegliederten Systems der Sozialversicherung zum 01.01.1991 in den FNL. Für die Agrarsozialpolitik beinhaltete er eine entsprechende Ausdehnung der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) und der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) auf das Beitrittsgebiet.

Abweichend von diesen Übertragungslösungen wurde die Absicherung der ostdeutschen Landwirte für den Fall des Alters und der Erwerbsunfähigkeit zunächst noch im Rahmen der Einrichtungen der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) vorgenommen und das in

---

<sup>1</sup> Die im folgenden verwendete Abkürzung FNL schließt neben den Fünf Neuen Ländern den Ostteil Berlins ein.

\* Peter Mehl, Institut für Strukturforchung, Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode, Bundesallee 50, W-3300 Braunschweig

Dr. K. Hagedorn, Institut für Strukturforchung, Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode, Bundesallee 50, W-3300 Braunschweig

der Bundesrepublik geltende Sondersystem der Landwirtschaftlichen Altershilfe (LAH) vorerst nicht eingeführt. Für diesen Bereich galten die diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung der ehemaligen DDR als Bundesrecht bis zum 31.12.1991 (mit einigen Ausnahmen) grundsätzlich weiter. Zum 01.01.1992 erfolgte dann durch das Rentenüberleitungsgesetz der Transfer des westdeutschen Rentenrechts auf das Beitrittsgebiet (LEHLE et al., 1992, S. 40ff). Infolgedessen gilt seitdem in ganz Deutschland ein einheitliches Rentenrecht mit der o. g. Ausnahme der selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmer, die in Westdeutschland im Sondersystem der LAH, in den FNL dagegen — bis zur Verabschiedung eines im Dezember 1992 als Referentenentwurf vorgelegten Agrarsozialreformgesetzes (ASRG) - noch in der GRV versichert sind.

## 2.1 Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Die LKV versichert in der "alten" Bundesrepublik hauptberuflich tätige landwirtschaftliche Unternehmer, deren mitarbeitende Familienangehörige sowie Altersgeldbezieher und Altenteiler. Nebenerwerbslandwirte sind in der Regel über ein außerlandwirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis in der allgemeinen Krankenversicherung pflichtversichert. Wie in den alten Bundesländern stellt die Versicherungspflicht in der LKV des Beitrittsgebiets auf die Unternehmereigenschaft ab bzw. den Status als hauptberuflich mitarbeitendes Familienmitglied und setzt außerdem eine bestimmte "Mindestgröße" des Unternehmens voraus. Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPGen) bzw. (nach deren Auflösung) Angehörige der in genossenschaftlicher Form oder in der Form anderer juristischer Personen weitergeführten Nachfolgeorganisationen der LPGen sind dagegen gewöhnlich nicht einbezogen worden, weil die Versicherungspflicht in der LKV einer anderweitig bestehenden Versicherungspflicht nachgeordnet ist. Entscheidend hierfür ist, ob ein entsprechendes Arbeitsentgelt für die Beschäftigung gezahlt wird und inwieweit der Beschäftigte "maßgeblichen Einfluß auf die Geschicke der Genossenschaft kraft eigenen Anteils am Genossenschaftsvermögen geltend machen" kann (vgl. MÜLLER, 1991, S. 5-79). Infolge dieser Bestimmung handelt es sich bei den in der LKV des Beitrittsgebiets versicherten Landwirten vornehmlich um Haupterwerbslandwirte, die in Einzelbetrieben und Personengesellschaften wirtschaften und bislang nur eine geringe Versichertenzahl ausmachen. Die Mehrzahl der in der Landwirtschaft des Beitrittsgebiets Erwerbstätigen ist in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

Im Bereich der sozialen Absicherung sind die Folgen dieser unterschiedlichen Zuordnung eher geringfügig, in bezug auf die Beitragsgestaltung und Finanzierung dagegen gravierend. Die Leistungen der LKV stimmen fast vollständig mit denjenigen der anderen gesetzlichen Krankenversicherungen überein, so daß sich hier keine grundsätzlichen Unterschiede aus der Zugehörigkeit zu verschiedenen Sicherungssystemen ergeben. Dagegen führt dies im Bereich der Finanzierung zu erheblichen Ungleichbehandlungen. In der LKK Berlin besteht beispielsweise eine besonders günstige Risikostruktur, weil aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Erwerbstätige von landwirtschaftlichen Betrieben der ehemaligen DDR nach wie vor Mitglieder der allgemeinen Krankenversicherung und nicht der LKV sind. Da der Bund in den alten Bundesländern die Aufwendungen für die analoge Personengruppe trägt, sofern diese nicht durch Beiträge der Altenteiler selbst gedeckt sind, ist in erster Linie der Bund der Nutznießer dieser Regelung. Anstatt durch Bundeszuschüsse werden die Krankenversicherungsausgaben für Rentner aus der DDR-Landwirtschaft durch Beiträge nichtlandwirtschaftlicher Erwerbstätiger finanziert, die insofern im Vergleich zu den nichtlandwirtschaftlichen Erwerbstätigen in Westdeutschland eine Mehrbelastung tragen.

Als problematisch im Sinne einer Verzerrung der Wettbewerbschancen unterschiedlicher Unternehmensformen muß der Umstand angesehen werden, daß in der Landwirtschaft des Beitrittsgebiets tätige Mitglieder der LKV weit günstiger versichert sind als andere landwirtschaftliche Erwerbstätige, die z.B. wegen ihres Arbeitnehmerstatus oder einer genossenschaftlichen Organisationsform ihrer Betriebe Mitglieder der allgemeinen Krankenversicherung geworden sind. Die unterschiedliche Beitragsentwicklung in den Ortskrankenkassen und der landwirtschaftlichen Krankenkasse seit dem 01.01.1991 macht dies deutlich: Am 01.01.1991 waren der Höchstbeitrag der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) und der Beitrag in Beitragsklasse 10 der LKK Berlin mit 288,- DM noch identisch. Dann stieg der Beitrag der Ortskrankenkassen auf 460,80 DM, während der Beitrag in Beitragsklasse 10 der LKK Berlin auf dem Stand des 01.01.1991 gehalten werden konnte und auch in den übrigen Beitragsklassen der LKK keine Beitragserhöhungen erforderlich waren. Das zentrale Moment dieser unterschiedlichen Beitragsentwicklung dürfte in der o.g. günstigen Risikostruktur der LKV liegen, die durch die Ausklammerung eines Großteils der ehemaligen Erwerbstätigen der Landwirtschaft der DDR zu Lasten der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung geschaffen wurde. Da demzufolge mit einer baldigen Nivellierung der Beitragsunterschiede zwischen LKK und allgemeiner Krankenversicherung wohl kaum zu rechnen ist, werden die wettbewerbsverzerrenden Belastungsunterschiede zwischen den Unternehmensformen voraussichtlich von Dauer sein.

## 2.2 Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Wie die LKV, so wurde auch die LUV durch den Einigungsvertrag zum 01.01.91 auf die FNL übertragen. Mitglied der LUV ist der Unternehmer, der ein versichertes Unternehmen unterhält, unabhängig von der Rechtsform, in der dieses betrieben wird. Auch die eingetragenen Genossenschaften sind als juristische Personen Mitglieder der LUV. Unterschiedliche Zuordnungen wie im Bereich der LKV bestehen hier nicht.

Auch in diesem Bereich lassen die sektorspezifischen Besonderheiten der LUV deren Übertragung auf die andersartige Landwirtschaft des Beitrittsgebiets als nicht unproblematisch erscheinen. Zwei Punkte sind hervorzuheben: (1) Es erscheint fraglich, ob die Betriebs- und Haushaltshilfe für alle in den FNL entstehenden Unternehmensformen eine adäquate Einrichtung der sozialen Absicherung darstellt. Dies gilt besonders für die in Form juristischer Person wirtschaftenden Betriebe, die diese Leistung indes über ihre Beiträge mitfinanzieren müssen. (2) Die bezogen auf das alte Bundesgebiet wiederholt vorgetragene Kritik an der unzureichenden Höhe der Unfallrenten für Landwirte infolge niedrig angesetzter durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste gilt in besonderem Maße für die Verletztenrenten in den FNL, da hier der Absicherung im Familienverbund häufig eine geringere Rolle zukommt als in der durch den bäuerlichen Familienbetrieb geprägten Agrarstruktur Westdeutschlands.

Die LBG Berlin wird wie die westlichen LBGen durch Bundeszuschüsse zur Senkung der Beiträge unterstützt, ohne allerdings in das zwischen den westlichen LBGen geltende Verteilungsverfahren (sogen. 79er-Schlüssel) einbezogen zu sein, da wesentliche Bemessungsmerkmale hierzu für die erst seit 01.01.1991 eingerichtete LBG im Beitrittsgebiet nicht vorliegen. Die LBG Berlin erhielt unabhängig davon 1991 Bundeszuschüsse in Höhe von 40 Mio DM, neben einer Anschubfinanzierung zum Aufbau der LBG Berlin in Höhe von 30 Mio DM. Von 1992 an wurde der Bundeszuschuß auf 52 Mio DM erhöht. Dabei wurde von der Bundesregierung betont, daß die Beitragsbelastung von Betrieben im Beitrittsgebiet deutlich unter der Beitragsbelastung im Durchschnitt der LBGen des alten

Bundesgebietes liegt und von einem Ungleichgewicht bei der Verteilung der Bundeszuschüsse zur LUV zwischen alten und neuen Ländern keine Rede sein könne (vgl. LEHLE et al., 1992, S. 37; Landwirtschaft in den Neuen Ländern, 1992, Frage 10).

Allerdings wird hier deutlich, daß wegen der sich von der westdeutschen Betriebsstruktur deutlich unterscheidenden und heterogenen agrarstrukturellen Verhältnisse der FNL die Festlegung gleicher Beitragsberechnungsmodi noch nicht zu einer als Gleichbehandlung empfundenen Beitragsbelastung zu führen braucht. Obwohl die Selbstverwaltung bei der Wahl des Beitragsmaßstabes weitgehende Gestaltungsspielräume hat, einigte sich die neu begründete LBG Berlin bzw. deren Vertreterversammlung als Träger der Unfallversicherung der FNL wie die Mehrzahl der LBGen des alten Bundesgebietes im Dezember 1991 einstimmig auf den Flächenwert als Beitragsbemessungsgrundlage. Hierfür sprach vor allem die leichte Nachprüfbarkeit und der geringe Verwaltungsaufwand beim Aufbau eines Unternehmenskatasters. Obwohl der festgesetzte Hebesatz (22,84 DM/1000 DM Flächenwert) im Vergleich zu den LBGen im alten Bundesgebiet günstig ausfällt (dort ca. 40,- DM/1000 DM Flächenwert; vgl. LEHLE et al., 1992, S. 38), kam es nach Zustellung der ersten Beitragsbescheide der LBG Berlin zu heftigem Protest insbesondere von seiten flächenstarker Betriebe<sup>2</sup>. Eine Entlastung solcher Betriebe ist entweder auf dem Wege der Umverteilung innerhalb der LBG Berlin, d.h. durch eine stärkere Belastung anderer Betriebsgruppen, zu erreichen, oder über eine stärkere Teilhabe an den LUV-Bundeszuschüssen, zu Lasten also der westdeutschen LBGen. Künftig sind demnach Verteilungskämpfe zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben der FNL um die Beitragsgestaltung innerhalb der Ost-LBGen und zwischen ost- und westdeutschen LBGen bei der Verteilung der Bundesmittel denkbar.

### 3 Landwirtschaftliche Altershilfe

Im Hinblick auf die angestrebte Ausdehnung der LAH auf das neue Bundesgebiet stellt sich zunächst die Frage nach der Angemessenheit des Teilsicherungskonzepts, nicht nur wegen der abweichenden Sicherungsbedürfnisse von Erwerbstätigen in anders als familienwirtschaftlich organisierten Betrieben, sondern auch weil Wieder- und Neueinrichter von Einzelbetrieben wegen der zu erwartenden Häufigkeit der Wiederaufgabe nicht verlässlich mit Altenteilsleistungen der nachfolgenden Generation rechnen können. Ein Anspruch hierauf ist ferner schwierig zu begründen, weil letztere oft keine entwickelten Betriebe übernimmt, sondern selbst noch einen großen Teil des Aufbaus leisten muß. Weitere Problempunkte sind die problematische Anwendung der Hofabgabeklausel in Ostdeutschland sowie die hier wegen der transformationsbedingten Mobilitätsprozesse mindestens ebenso wie in Westdeutschland dringende Notwendigkeit der Einführung von Wanderversicherungsvereinbarungen und die Frage nach der von der LAH in den FNL zu übernehmenden "Alten Last".

Des weiteren müssen bei der Übertragung der LAH auf das Beitrittsgebiet deren Verteilungswirkungen beachtet werden. Eine Vergleichsrechnung der Beitrags-Leistungs-Relation von LAH und GRV, die darauf abzielt, denjenigen Beitrag zu ermitteln, den ein

---

<sup>2</sup> Da der Flächenwert nicht den Unterschieden im Unfallrisiko, die zwischen den Betriebsformen bestehen, Rechnung trägt, benachteiligt dieser Maßstab insbesondere intensiv wirtschaftende Betriebe mit großer Flächenausstattung und niedrigem Arbeitskräftebesatz.

in der GRV versicherter Arbeitnehmer aufzuwenden hat, um eine Leistung in Höhe des landwirtschaftlichen Altersgeldes zu erhalten, und diesen Vergleichsbeitrag mit dem LAH-Beitrag zu vergleichen, zeigt für 1992 folgendes Ergebnis (vgl. Übersicht 1):

**Übersicht 1:** Vergleichsrechnung zur Aufteilung der Bundesmittel der Altershilfe für Landwirte auf das strukturell bedingte Finanzierungsdefizit und intersektorale Einkommensübertragungen durch generelle Beitragsermäßigungen<sup>1)</sup> (bei einer durchschnittlichen Versicherungszeit von 30 Jahren in DM/Monat im Jahre 1992)

Beiträge und Ermäßigungen	DM/Monat	%
Gesamt-Alterskassenbeitrag	861	100,0
- nicht gestaffelter Bundeszuschuß	592	68,8
= Regelbeitrag	269	31,2
Gesamt-Alterskassenbeitrag	861	100,0
- Vergleichsbeitrag	533	61,9
= strukturelles Defizit	328	38,1
nicht gestaffelter Bundeszuschuß	592	100,0
- strukturelles Defizit	328	55,4
= generelle Beitragsermäßigung <sup>1)</sup>	263	44,6

<sup>1)</sup> Vergleichsbeitrag eines rentenversicherten Arbeitnehmers abzüglich Regelbeitrag = generelle Beitragsermäßigung = allen Landwirten zugute kommende intersektorale Einkommensübertragung. Die Auswirkungen der zusätzlich gewährten gestaffelten Beitragsermäßigungen sind in Übersicht 2 aufgeführt.

Quelle: Eigene Berechnungen

Bei einer durchschnittlichen Versicherungszeit von 30 Jahren beträgt der Vergleichsbeitrag 533 DM/Monat. Der Gesamtalterskassenbeitrag von 861 DM/Monat ist demnach strukturbedingt um 328 DM/Monat überhöht. Für den Ausgleich dieses Strukturnachteils sind allerdings nur 55,4% des 592 DM/Monat betragenden, nicht gestaffelten Bundeszuschusses erforderlich, so daß sich 44,6 % bzw. 264 DM/Monat davon (bei der o.g. durchschnittlichen Beitragsdauer) in einer generellen Beitragsvergünstigung niederschlagen und deshalb als eine Einkommensübertragung in Höhe von 3168 DM/Jahr an alle Alterskassenlandwirte einzuordnen sind.

Diejenigen Beitragspflichtigen, die Voraussetzung für gestaffelte Beitragsermäßigungen nach dem 4.ASEG erfüllen, können einen zusätzlichen Beitragszuschuß von 58 bis maximal 243 DM/Monat erhalten (vgl. Übersicht 2).

Über die generelle Beitragsermäßigung an alle Alterskassenlandwirte hinausgehend, kann sich dadurch die Gesamt-Beitragsermäßigung von 264 auf 507 DM/Monat erhöhen, so daß der ohne derartige Vergünstigungen zu entrichtende Beitrag in Höhe des Vergleichsbeitrags zunächst durch die generelle Beitragsermäßigung um 49,5 %, dann zusätzlich durch eine gestaffelte Beitragsermäßigung um weitere, höchstens jedoch 45,5 Prozentpunkte, also insgesamt um maximal 95,1 % reduziert wird. Dementsprechend verbleibt ein noch zu zahlender Netto-Alterskassenbeitrag von 50,5 % = 269 DM/Monat (Regelbeitrag) im zuerst genannten Falle und von 4,9 % = 26 DM/Monat (niedrigster möglicher Beitrag) im zuletzt genannten Falle.

Nicht in den Genuß dieser Finanzierungsvorteile kommen in der gegenwärtigen Übergangsphase jedoch Landwirte in den FNL, weil diese zum größten Teil in der GRV versicherungspflichtig sind. Ihnen stehen drei Optionen der Beitragsentrichtung offen: Sie können unabhängig von der Höhe ihres tatsächlichen Arbeitseinkommens einen Regelbeitrag zahlen, der sich aus der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV und dem jeweils geltenden Beitragssatz der GRV ergibt (für 1992: 25200 DM x 17,7 % = 4460,40 DM/Jahr und 371,90 DM/Monat). Innerhalb der ersten drei Jahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer kann aber auch nur der halbe Regelbeitrag entrichtet werden, dies ebenfalls ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens (2230,20 DM/Jahr und 185,85 DM/Monat). Willen die Versicherten einen einkommensgerechten Beitrag zahlen, so müssen sie ihr Arbeitseinkommen offenlegen.

Übersicht 2: Wirkung gestaffelter Beitragsermäßigungen<sup>1)</sup> in der Altershilfe für Landwirte (bei einer durchschnittlichen Versicherungszeit von 30 Jahren in DM/Monat im Jahre 1992)

ZUSCHUSSKLASSE <sup>2)</sup>	Regelbeitrag <sup>3)</sup>	11	9	7	5	3	1
generelle Beitragsermäßigung <sup>3)</sup> + gestaffelte Beitragsermäßigung <sup>1)</sup>	264 0	264 58	264 158	264 212	264 235	264 241	264 243
= Gesamt-Beitragsermäßigung in % des Vergleichsbeitrags <sup>4)</sup>	264 49,5	322 60,4	422 79,2	476 89,3	499 93,6	505 94,7	507 95,1
Vergleichsbeitrag <sup>4)</sup> - Gesamtbeitragsermäßigung	533 264	533 322	533 422	533 476	533 499	533 505	533 507
= Netto-Alterskassenbeitrag in % des Vergleichsbeitrags <sup>4)</sup>	269 50,9	211 39,6	111 20,8	57 10,7	34 6,4	28 5,3	26 4,9
Zuschuß für strukturelles Defizit + Gesamt-Beitragsermäßigung	328 264	328 322	328 422	328 476	328 499	328 505	328 507
= Gesamt-Bundeszuschuß in % des Gesamt-Alterskassenbeitrags	592 68,8	650 75,5	750 87,1	804 93,4	827 96,1	833 96,7	835 97,0

- 1) Gestaffelte Beitragsermäßigungen richten sich nach der GAL-Beitragszuschußverordnung und wurden zusätzlich zu den generellen Beitragsermäßigungen (siehe Übersicht1) gewährt.
- 2) Gemäß 4. ASEG - hier ist jedoch nur jede zweite Zuschußklasse aufgeführt.
- 3) Vergleichsbeitrag eines rentenversicherten Arbeitnehmers abzüglich Regelbeitrag = generelle Beitragsermäßigung = allen Landwirten zugute kommende intersektorale Einkommensübertragung.
- 4) Der durch die Vergleichsrechnung ermittelte Vergleichsbeitrag stellt denjenigen Rentenversicherungsbeitrag dar, den ein Arbeitnehmer bei gleicher Versicherungszeit für eine Rente in Höhe des landwirtschaftlichen Altersgeldes zu entrichten hat.
- 5) Alterskassenbeiträge derjenigen Landwirte, die nicht in den Genuß der gestaffelten Beitragszuschüsse kommen.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Unabhängig davon, welcher Zuschußklasse westdeutsche Landwirte angehören, und auch davon, ob ostdeutsche Landwirte den vollen oder halben Regelbeitrag oder einen einkommensgerechten Beitrag entrichten, fällt für letztere die Beitrags-Leistungs-Relation immer ungünstiger aus als für erstere. Als Indikator hierfür ist in Übersicht 3 das Verhältnis zwischen Alterskassen- bzw. Rentenversicherungsbeitrag und den damit erworbenen Ansprüchen an Verheiratetenaltersgeld- bzw. Versichertenrente dargestellt. Diese Relation kann im Falle der westdeutschen Landwirte sehr unterschiedlich sein, da sie nicht nur



wegen der degressiven Altersgeldstaffelung mit zunehmender Beitragszeit, sondern auch aufgrund der Beitragsdifferenzierung (12 Zuschußklassen einschließlich Regelbeitrag) mit zunehmender Zuschußklasse ungünstiger wird.

**Übersicht 3:** Verhältnis zwischen dem Altersgeld für Verheiratete bzw. der Versichertenrente und dem Alterskassen- bzw. Rentenversicherungsbeitrag west- und ostdeutscher Landwirte (errechnet aus Werten für 1992)

Zahl der Beitrags- bzw. Versicherungsjahre	φ 30	15	25	35	45	
<b>LANDWIRTE IN WESTDEUTSCHLAND ...</b>						
Zuschußklasse	Beitrag (DM/Monat)	... erhalten für 1 DM/Monat Beitrag ein Verheiratetenaltersgeld von ... DM/Monat				
1	26	1,24	1,70	1,33	1,17	1,08
2	27	1,19	1,64	1,28	1,13	1,04
3	28	1,15	1,58	1,23	1,09	1,00
4	29	1,11	1,53	1,19	1,05	0,97
5	34	0,95	1,30	1,02	0,89	0,83
6	43	0,75	1,03	0,89	0,71	0,65
7	57	0,56	0,78	0,61	0,53	0,49
8	78	0,41	0,57	0,44	0,39	0,36
9	111	0,29	0,40	0,31	0,27	0,25
10	153	0,21	0,29	0,23	0,20	0,18
11	211	0,15	0,21	0,16	0,14	0,13
Regelbeitrag	269	0,12	0,16	0,13	0,11	0,10
<b>LANDWIRTE IN OSTDEUTSCHLAND ...</b>						
Beitragsoptionen	Beitrag (DM/Monat)	... erhalten für 1 DM Beitrag/Monat eine Versichertenrente von ... DM/Monat				
Voller Regelbeitrag	371,70	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">einheitlich 0,07</div>				
Halber Regelbeitrag	185,85					
Einkommensgerechter Beitrag	individuell bemessen					
<b>Quelle: Eigene Berechnungen</b>						

Ein Landwirt in den alten Bundesländern mit 15 Beitragsjahren, der sich in der Zuschußklasse 1 befindet (1,70 DM Altersgeld/1,-- DM Beitrag), ist gegenüber einem Kollegen mit 45 Beitragsjahren, der den Regelbeitrag entrichtet (0,10 DM Altersgeld/1,-- DM Beitrag), immerhin 17mal besser gestellt. Die Rentenwirksamkeit seines Beitrags ist aber immerhin noch um ca. ein Drittel höher als im Falle der ostdeutschen Landwirte (rd. 0,07 DM Versichertenrente/1,-- DM Beitrag).

Die Ergebnisse dieser vergleichenden Gegenüberstellung belegen deren verteilungspolitische Brisanz und politische Virulenz. Sie legen einerseits die Schlußfolgerung nahe, die LAH möglichst rasch auf die FNL zu übertragen (oder die Begünstigung der westdeutschen Landwirte aufzuheben). Andererseits ist es angesichts der vielfältigen sozialen Probleme in allen Bevölkerungsgruppen der FNL kaum zu vertreten, durch eine unveränderte Übertragung des agrarsozialen Sicherungssystems auf ostdeutsche Landwirte diese mit Vorteilen auszustatten, in deren Genuß andere, möglicherweise von der Umbruchsituation nicht weniger betroffene Personenkreise nicht gelangen. Dennoch ist das Argument nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß im Falle einer weiterbestehenden – und nach den gegenwärtigen Reformvorstellungen noch verstärkten – Begünstigung westdeutscher Landwirte (vgl. ASRG, 1992; LEHLE, 1992; STÜWE, 1992; STUMPF, 1992) deren ostdeutsche Kollegen mindestens ebenso günstig zu stellen seien, da letztere sich häufig in einer noch problematischeren Lage befinden. Allerdings würde der dabei kaum zu umgehende Ausschluß einer großen Zahl in Form juristischer Personen geführter landwirtschaftlicher Betriebe der FNL von Einkommenstransfers in beträchtlichem Ausmaß der proklamierten Chancengleichheit der unterschiedlichen Organisationsformen der Betriebe im Beitrittsgebiet klar zuwiderlaufen. Dies wird zwar im Bereich der LKV ohnehin bereits praktiziert, die Problematik stellt sich aber in der LAH in einer deutlich größeren Dimension.

#### 4 Fazit

Der Beitritt der FNL und die sich daraus ergebende Notwendigkeit der Übertragung der agrarsozialen Sicherungssysteme der Bundesrepublik versetzt dessen sektorspezifische Ausgestaltung unter zusätzlichen Legitimations- und potentiellen Anpassungsdruck. Die meisten Probleme und Handlungserfordernisse sind im wesentlichen dem Umstand zuzuschreiben, daß die Übertragung des agrarsozialen Sicherungssystems der Bundesrepublik auf die FNL impliziert, historisch gewachsene Einrichtungen, die auf die spezifischen Sicherungsbedürfnisse der bäuerlichen Familienbetriebe der alten Bundesrepublik zugeschnitten und durch eine für sie entwickelte Agrarpolitik geprägt sind, auf eine sich im tiefgreifenden Wandel befindende Agrarstruktur und Agrarverfassung zu transformieren, deren Gestalt sich deutlich vom Agrarsektor Westdeutschlands unterscheidet und auch in Zukunft unterscheiden wird. Ein möglicher Ausweg aus dieser Problematik bestünde darin, die sektorspezifischen Einrichtungen der sozialen Sicherung nur auf diejenigen landwirtschaftlichen Unternehmen des Beitrittsgebiets zu übertragen, die denen der Alt-Bundesländer entsprechen, für die diese Systeme konzipiert worden sind. Dies würde bedeuten, Wieder- und Neueinrichter von Einzelbetrieben und Mitunternehmer in Personengesellschaften im Beitrittsgebiet in die LSV-Sondersysteme zu integrieren, Beschäftigte in anderen Unternehmenformen im Beitrittsgebiet dagegen in die allgemeinen Systeme der sozialen Sicherung einzubeziehen. Eine solche Lösung der Übertragungsprobleme wird allerdings durch die zusätzlichen Zielsetzungen agrarstruktur- und -einkommenspolitischer Natur, die mit dem LSV-System verflochten sind, enorm erschwert, weil sie dadurch verteilungspolitisches Konfliktpotential birgt.

Für den immer wieder proklamierten Ausweg, das LSV-System von agrarstrukturellen und einkommenspolitischen Funktionen zu entkleiden und die Bundesmittel für "gezielte agrarstrukturelle Anpassungshilfe" (SCHEELE, 1991, S. 131) zu verwenden, liefern die im Gefolge der Übertragung des LSV-Systems auf die FNL verstärkt zutage tretenden Probleme eines sektoralen Sondersystems demnach zusätzliche Argumente. Gleichwohl kann eine solche Lösung als unwahrscheinlich gelten: Eine Verwendung der Zuschüsse außerhalb der sozialen Sicherung würde voraussetzen, daß die EG ihre Definition von wettbewerbsverzerrenden Beihilfen nach Art.92 Abs.1 EWGV, die Integration von Beihilfen in Sozialversicherungssysteme fördert, entsprechend ändert und den Einsatz eines agrarsozialen Anpassungsfonds auf nationaler Ebene toleriert. Sonst würde die o. g. Änderung die Bereitschaft erfordern, der EG ein deutlich größeres Mitspracherecht über den Umfang der Mittel und die Kriterien ihrer Vergabe zuzubilligen und damit eines der letzten und bedeutendsten Refugien nationaler Regelungskompetenz im Agrarsektor partiell aus der Hand zu geben. Dies erscheint um so mehr unrealistisch, als die 1992 verfügbaren tiefgreifenden Umgestaltungen der Gemeinsamen Agrarpolitik nationale Kompensationsmaßnahmen in Bereichen, in denen Handlungsmöglichkeiten bestehen, wahrscheinlicher werden lassen.

### Literaturverzeichnis

Landwirtschaft in den Neuen Ländern. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald THALHEIM et al. BT-Drs. 12/2184 vom 04.03.1992, Frage 10.

LEHLE, Klaus: Die Reform des agrarsozialen Sicherungssystems. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft o.Jg. (1992), H. 2, S. 179–194.

LEHLE, Klaus, Robin GRÜNWARD, Richarda SIEGERT, Bernhard SCHMIDT, Werner WERSHOVEN, Susanne HÜTTNER und Klaus RUSICKE: Soziale Sicherheit für die in der Landwirtschaft tätigen Menschen im Beitrittsgebiet. Bonn: Auswertungs- und Informationsdienst für die Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) e. V., 1992.

MEHL, Peter und Konrad HAGEDORN: Übertragung der agrarsozialen Sicherung auf die neuen Bundesländer: Probleme und Perspektiven. Landbauforschung Völknerode 42 (1992), H. 4, S. 276-292.

MÜLLER, Bernhard: Die für die LKKen maßgebenden versicherungs-, beitrags-, und melderechtlichen Vorschriften des Einigungsvertrages. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft o.Jg. (1991), H. 1, S. 9-79.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1994 - ASRG 1994). Vervielfältigtes Manuskript, 262 S. Bonn, Dezember 1992.

SCHEELE, Martin: Die soziale Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen in den fünf neuen Bundesländern. Probleme und Perspektiven einer Neuordnung. In: Stephan MERL und Eberhard SCHINKE (Hrsg.): Agrarwirtschaft und Agrarpolitik in der ehemaligen DDR im Umbruch. Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des Europäischen Ostens. Bd. 178. Berlin: Duncker und Humblot, 1991, S. 122-133.

SCHOLZ, Helmut: Lage der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern. Berichte über Landwirtschaft 70 (1992), S. 161-173.

STÜWE, Eckhart: Die Reform des agrarsozialen Sicherungssystems. Grenzen und Auswirkungen der Reformvorschläge. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft o.Jg. (1992), H. 1, S. 1-16.

STUMPF, Karl: Zur Weiterentwicklung der agrarsozialen Sicherung. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft o.Jg. (1992), H. 2, S. 171–178.

Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 - Staatsvertrag und Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. BGBIII vom 29.06.1990, S. 518.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag und Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - vom 18.09.1990. BGBIII vom 23.09.1990, S. 885.